

## Entschließungsantrag

der AfD-Fraktion

ZU:

**Antrag der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion - Bürgerschaftliche Mitbestimmung ermöglichen und tatsächlich leben, statt nur an hohen Feiertagen loben - Drucksache 7/7379 vom 14.03.2023**

### **Runderlass zur Abgrenzung von Straßenerschließungs- und Straßenausbaumaßnahmen**

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, im Rahmen eines Runderlasses durch das Ministerium des Innern und für Kommunales als oberste Kommunalaufsichtsbehörde den betroffenen Kommunen gegenüber klarstellend die Abgrenzung von Straßenerschließungs- und Straßenausbaumaßnahmen an bereits in der Vergangenheit teilweise erschlossenen Straßen vorzunehmen.

#### Begründung:

Seit der Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 sind die Länder für die gesetzliche Regelung des Straßenerschließungsbeitragsrechts zuständig. Das Land Brandenburg hat bisher von der bestehenden Gesetzgebungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht und lediglich im Jahre 2019 die sogenannten Straßenausbaubeiträge abgeschafft. Davon nicht umfasst waren die sogenannten Erschließungskosten für Straßen, die in der Vergangenheit bereits teilerschlossen waren. Seitdem gibt es in den Kommunen erhebliche Unsicherheiten dahingehend, dass oftmals Straßenbauarbeiten an teilweise bereits erschlossenen Straßen als Straßenerschließungsmaßnahmen fehlerhaft eingeordnet werden, obwohl es sich um Straßenausbaumaßnahmen handelt.

Es sollen daher im Lichte der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge auch Baumaßnahmen an bereits teilerschlossenen Straßen als für Anlieger nicht kostenpflichtige Neuerschließungen behandelt werden, die gemäß aktueller Praxis jedoch rechtsirrig auf die betroffenen Eigentümer umgelegt werden. Zur Aufklärung der bestehenden Unsicherheiten soll der aktuelle Runderlass vorgenommen werden, da die Kommunen oftmals fehlerhaft die unzutreffende Zuordnung vornehmen. Die Baumaßnahmen an bereits in der Vergangenheit teilweise erschlossenen Straßen sollen im Rahmen des Runderlasses klarstellend als Straßenausbau oder Straßenerschließung definiert werden.

Es liegt in der Ausfertigung des Runderlasses auch kein Verstoß gegen das Recht der kommunalen Selbstverwaltung vor, da gemäß Art. 97 Verfassung des Landes Brandenburg die Rechtsaufsicht durch das Land vorzunehmen ist. Diese ist dahingehend im Rahmen des Runderlasses auszuüben, dass die Rechtspraxis der Auslegung von Maßnahmen des Straßenausbaus und der Straßenerschließung Kommunen gegenüber direkt definiert und klar gestellt wird.